

**Satzung des rechtsfähigen Vereins  
„8 KNOTEN VORAUS“**



**§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „8 KNOTEN VORAUS“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Ahrensburg.

**§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

**§ 3 (Zweck des Vereins)**

Zweck des Vereins ist die fachliche und persönliche Weiterentwicklung von Unternehmern und Unternehmensgründern sowie Führungskräften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Netzwerk- und Vortragsveranstaltungen.

**§ 4 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Grundsätzlich wird zwischen verschiedenen Arten der Mitgliedschaft unterschieden.

**Kernmitgliedschaft**

Die Kernmitglieder beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung des Vereins. Sie bringen von sich aus Ideen und Initiativen ein. Darüber hinaus nehmen sie an der Mehrzahl der Arbeitssitzungen und Veranstaltungen teil. Sie übernehmen Aufgaben bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen. Sie sind verpflichtet, organisatorische Aufgaben des Vereins zu übernehmen, wie Kasse, Marketing, Sprechersuche, Raumsuche, Newsletter und Webseite, Vorstandsaufgaben und anderes mehr. Sie haben das Recht auf freie Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen. Zu den Kernmitgliedern gehören die Gründungsmitglieder und diejenigen, die mit Einverständnis der Kernmitglieder in die Kernmitgliedschaft aufgenommen werden. Kernmitglieder erhalten ihre nachweislich entstandenen Auslagen ersetzt.

**Aktive Mitgliedschaft**

Aktive Mitglieder erhalten Vergünstigungen, die in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt werden.

**Unternehmensmitgliedschaft**

Unternehmen mit in der Regel mehr als 5 Mitarbeitern können eine Unternehmensmitgliedschaft abschließen. Die Unternehmen erhalten Vergünstigungen, die in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt werden.

## **§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr oder mehr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben, die durch eine Beitragsordnung des Vorstands festgelegt werden.

## **§ 8 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

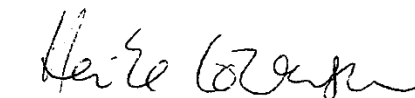
Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die von den auflösenden Mitgliedern ausgesucht wird und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


Ahrensburg, den 27.02.2020



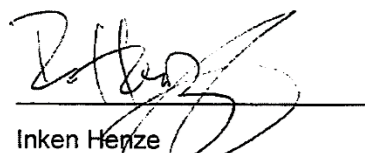
Heike Löwensen



Cornelia Hansen



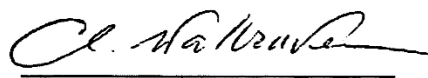
Marlies Smits



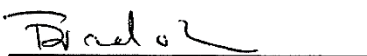
Inken Henze



Kerstin Boll



Mira Wallraven



Dr. Britta Bradshaw